

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ausstellungen der KAISER&CREAM

1. Anmeldung
2. Vertragsschluss
3. Standzuteilung
4. Ausstellungsgüter
5. Zahlungsbedingungen
6. Haftung/ Versicherung
7. Rücktritt vom Vertrag
8. Höhere Gewalt
9. Arbeits- und Ausstellerausweise
10. Bild- und Tonaufnahmen
11. Werbung
12. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, Technische Richtlinien
13. Ordnungsbestimmungen
14. Standausstattung
15. Aussteller-Service-Mappe
16. Bewachung, Reinigung
17. Technische Installationen
18. Fotografieren
19. Gastronomische Versorgung
20. Datenschutz
21. Schlussbestimmungen

1. Anmeldung

1.1 Standanmeldung

Die Anmeldung zu einer festen Galerie Dependance oder einem temporären Stand erfolgt auf dem Vordruck "Anmeldeformular". Der Vordruck ist sorgsam durchzulesen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an **KAISER&CREAM**, an das der Antragsteller 3 Monate nach Zugang des Angebots gebunden ist.

1.2 Vertragsinhalt

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind:

- a) das Anmeldeformular;
- b) die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Im Falle der Nichtübereinstimmung gelten die Regelungen in der oben bezeichneten Reihenfolge.

1.3 Einbeziehung der Vertragsbedingungen

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Antragsteller die Geschäftsbedingungen an. Er hat dafür einzustehen.

2. Vertragsschluss

2.1 Teilnahmebestätigung

Über die Annahme des Antragstellers (Aussteller) entscheidet **KAISER&CREAM** durch eine schriftliche Teilnahmebestätigung (Zulassung des Antragstellers und der angemeldeten Kuenstler).

2.2 Beschränkung der Aussteller und Ausstellungsgüter

KAISER&CREAM kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Antragsteller von der Teilnahme ausschließen sowie die Ausstellungsräume auf bestimmte Ausstellergruppen beschränken, falls dies für die Erreichung des Ausstellungszwecks erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter.

3. Standzuteilung

3.1 Grundsatz

KAISER&CREAM teilt den Stand unter Berücksichtigung des Themas sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu. Die Ausstellungsarchitektur ist von **KAISER&CREAM** vorgegeben.

3.2 Änderung angrenzender Stände

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn des Mietverhältnisses die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

3.3 Austausch, Überlassung an Dritte

Ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne entsprechende Vereinbarung mit **KAISER&CREAM** nicht gestattet.

4. Ausstellungsgüter

4.1 Entfernung, Austausch

Es können nur die vereinbarten Künstler ausgestellt werden; sie dürfen nur nach Vereinbarung mit **KAISER&CREAM** von ihrem Platz entfernt werden. Ein Austausch kann nur nach schriftlicher Vereinbarung mit **KAISER&CREAM** eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten erfolgen.

4.2 Ausschluss

KAISER&CREAM kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die in dem Standmietenvertrag nicht enthalten waren oder sich als belästigend oder gefährlich erweisen oder mit dem Ausstellungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt **KAISER&CREAM** die Ausstellungsgüter mit gerichtlicher Hilfe auf Kosten des Ausstellers.

4.3 Direktverkauf

Der Direktverkauf des Ausstellers ist nicht gestattet. Die Ausstellungsgüter werden von **KAISER&CREAM** mit deutlich lesbaren Preisschildern versehen. Alle Ausstellungsgüter werden über das Kassensystem durch **KAISER&CREAM** abgerechnet. Der Verkauf durch **KAISER&CREAM** erfolgt namens und im Auftrag des Ausstellers. Eingehende Gelder werden nach Abzug der Provision monatlich auf ein in Deutschland geführtes Konto abgeführt.

4.4 Gewerblicher Rechtsschutz

Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern hat der Aussteller sicherzustellen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Fälligkeit

Die Standmiete laut Zulassungsbestätigung/Standmietenrechnung ist bis zu dem in den besonderen Teilnahmebedingungen angegebenen Termin auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten von **KAISER&CREAM** unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer einzuzahlen. Beträge werden mit Rechnungsstellung fällig.

5.2 Abtretung, Aufrechnung

Die Abtretung von Forderungen gegen **KAISER&CREAM** ist ausgeschlossen, die Aufrechnung nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Ausstellers selbst zulässig.

5.3 Beanstandungen

Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber **KAISER&CREAM** erfolgen.

5.4 Vermieterpfandrecht

Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich **KAISER&CREAM** vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet **KAISER&CREAM** nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

6. Haftung/Versicherung

6.1 Vorbehaltlich der Regelungen in den nachfolgenden Ziffern (6.2) und (6.3) haftet **KAISER&CREAM**, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von **KAISER&CREAM**, ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten verursacht wurden.

6.2 Für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten sonstiger Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, wird die Haftung auf solche Schäden begrenzt mit deren Entstehung im Rahmen eines Vertrages wie vorliegend typischerweise gerechnet werden muss.

6.3 Für Schäden, die durch **KAISER&CREAM**, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurden, haftet **KAISER&CREAM** nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht gilt die Haftungsbeschränkung nach Ziffer 6.2 dieser

KAISER&CREAM, Wagemannstrasse 17, 65183 Wiesbaden, Deutschland, Phone: 0049-611-2052115, info@kaiser-cream.com 4

HRA 7728, AG Wiesbaden, Ust-IdNr. DE241323006, Bankverbindung: Wiesbadener Volksbank, BLZ 51090000, Konto: 1016709

Stand: 30.09.2008, 00:12:25

Haftungsregelung.

6.4 Die verschuldensunabhängige Haftung von KAISER&CREAM für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehaftung) ist ausgeschlossen.

6.5 Eine evtl. Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

6.6 Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird empfohlen.

7. Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers, Rücktritt von KAISER&CREAM

7.1 Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers

Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme absagt oder ohne eine solche Absage die Vertragslaufzeit beginnen lässt. Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab und gelingt eine anderweitige Vermietung aller Standflächen, behält **KAISER&CREAM** gegen den Erstmieter einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25% der entfallenden Standmiete zzgl. MwSt.

7.2 Ausserordenliche Kündigung durch KAISER&CREAM

KAISER&CREAM ist zur ausserordentlichen Kündigung unter anderem berechtigt, wenn

- a) die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist von mindestens 7 Tagen zahlt;
- b) der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist;
- c) der Aussteller grob oder fortgesetzt gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;
- d) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder **KAISER&CREAM** nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Aussteller hat **KAISER&CREAM** über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.

KAISER&CREAM kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen. Nummer 7.1 findet

KAISER&CREAM, Wagemannstrasse 17, 65183 Wiesbaden, Deutschland, Phone: 0049-611-2052115, info@kaiser-cream.com 5

HRA 7728, AG Wiesbaden, Ust-IdNr. DE241323006, Bankverbindung: Wiesbadener Volksbank, BLZ 51090000, Konto: 1016709

Stand: 30.09.2008, 00:12:25

entsprechende Anwendung.

8. Mietbeginn

8.1 Ausfall der Veranstaltung

Kann **KAISER&CREAM** aufgrund eines Umstandes, den weder sie noch der Aussteller zu vertreten hat, die Ausstellung nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf die Standmiete. **KAISER&CREAM** kann jedoch dem Aussteller bei ihr in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung stellen, wenn nicht der Aussteller nachweist, dass das Ergebnis der Arbeiten für ihn nicht von Interesse ist.

8.2 Verschiebung des Ausstellungsbeginns

Sollte **KAISER&CREAM** in der Lage sein, den Ausstellungsbeginn zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat sie die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Vertrag verschiebt sich proportional zum neuen Mietbeginn.

8.3 Begonnene Veranstaltung

Muss **KAISER&CREAM** aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Ausstellung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

9. Arbeits- und Ausstellerausweise

9.1 Arbeitsausweise

Der Aussteller erhält unentgeltlich für sich und die während des Auf- und Abbaus eingesetzten Hilfskräfte Arbeitsausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbaizeit und berechtigen nicht zum unentgeltlichen Betreten des Ausstellungsgeländes während der Veranstaltung.

9.2 Ausstellerausweise

Für die Dauer des Vertrages erhalten die Aussteller für sich bis zu 3 Ausstellerausweisen, die zum freien Eintritt berechtigen. Näheres regeln die besonderen Teilnahmebedingungen.

9.3 Gemeinsame Vorschriften

Die Ausweise sind auf den Namen ausgestellt oder vom Inhaber vollständig und richtig auszufüllen und sodann eigenhändig zu unterschreiben. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Für den Fall einer Gemeinschaftsausstellung erhält nur der bevollmächtigte Aussteller die erforderlichen Ausweise.

Zusätzlich benötigte Ausweise sind gegen Berechnung erhältlich.

10. Bild- und Tonaufnahmen

KAISER&CREAM ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung von **KAISER&CREAM** anfertigen.

11. Werbung

11.1 Umfang

Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr ausgestellten Künstler erlaubt. Zudem gibt es ausgewiesene Werbemittelplätze. Katalogware wird über den Museumshop vertrieben.

11.2 Genehmigungserfordernis

Lautsprecherwerbung, Diapositiv- oder Filmvorführungen sowie Showeinlagen generell und während der Eröffnungen sind grundsätzlich im Interesse der anderen Aussteller nicht zugelassen. Ausnahmen bedürfen ggfs. der schriftlichen Vereinbarung mit **KAISER&CREAM**. Das Gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Politische Werbung ist grundsätzlich unzulässig.

12. Behördliche Genehmigungen, gesetzl. Bestimmungen, Technische Richtlinien

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere auch das "Gesetz über technische Arbeitsmittel" (Gerätesicherheitsgesetz).

13. Ordnungsbestimmungen

13.1 Hausrecht

Der Aussteller unterliegt während der Vertragslaufzeit auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht von **KAISER&CREAM**. Den Anordnungen der bei ihr Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

13.2 Parkplätze

Parkplatzwünsche der Aussteller auf dem Ausstellungsgelände werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.

13.3 Zufahrt zum Ausstellungsgelände

Während der Veranstaltung haben Fahrzeuge, die nicht über eine Genehmigung verfügen, keine Einfahrtsberechtigung in das Innengelände.

13.4 Verlassen des Geländes

Innerhalb einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit für Besucher haben Aussteller und Begleitpersonal die Hallen zu verlassen und das Gelände von Fahrzeugen zu räumen. Wollen Personen die Ausstellung mit Paketen verlassen, ist die Berechtigung hierfür bei der Ausgangskontrolle nachzuweisen.

13.5 Sonstiges

Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf das Ausstellungsgelände mitgebracht werden. Wasser, das zur Behandlung von Lebensmitteln und zur Reinigung von Bedarfsgegenständen, die mit Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen, benötigt wird, darf nur hygienischen Wasserzapfstellen entnommen werden. Die Entnahme dieses Wassers aus Toilettenräumen ist verboten.

13.6 Umweltschutz

Der Aussteller ist verpflichtet, sich umweltgerecht zu verhalten.

14. Standauf- und abbau

a) Die Auf- und Abbauzeiten werden durch die besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt. Generell muss 1 Stunde vor den Öffnungszeiten der Aufbau abgeschlossen sein. Nach Schluss der Ausstellung ist das Vorweisen eines Räumungsscheines Voraussetzung für den Abtransport von Ausstellungsgut. Er wird nur

KAISER&CREAM, Wagemannstrasse 17, 65183 Wiesbaden, Deutschland, Phone: 0049-611-2052115, info@kaiser-cream.com 8

HRA 7728, AG Wiesbaden, Ust-IdNr. DE241323006, Bankverbindung: Wiesbadener Volksbank, BLZ 51090000, Konto: 1016709

erteilt und dem Standinhaber zugestellt, wenn die Standmietenrechnung voll beglichen ist.

b) Abbauzeit

Die Stände dürfen nur ausserhalb der Oefnungszeiten geräumt werden. Die Dauer der Abbauzeit (Abbauende) ist unbedingt einzuhalten. Nach Ablauf der Abbauzeit ist **KAISER&CREAM** berechtigt, den Abbau sowie den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Eine Haftung für Verluste oder Beschädigungen des Ausstellungsgutes wird von **KAISER&CREAM** nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit übernommen.

c) Genehmigungsvermerk

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Ausgestaltung (Kunst-Installationen) des Standes eingehalten werden, ist es nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Alle anderen Kunst-Installationen sind genehmigungspflichtig.

d) Erscheinungsbild

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Ausstellung angepasst sein. **KAISER&CREAM** behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestalteter Stände zu untersagen.

e) Ausstattung während der Öffnungszeiten

Die Ausstellungsetagen sind während der gesamten Mietdauer zu den festgesetzten Öffnungszeiten durch **KAISER&CREAM** beaufsichtigt und mit Personal besetzt.

15. Aussteller-Service-Mappe

Zusammen mit der Zulassungsbestätigung erhält der Aussteller die Aussteller-Service-Mappe, die ihn über alles Wissenswerte des technischen Ausstattungsstandards, Installationen, Standbau, -gestaltung und -ausstattung sowie Öffentlichkeitsarbeit, Katalog/Magazin, Zimmerbestellungen und sonstiger Dienstleistungen informiert und die erforderlichen Formulare enthält.

16. Allgemeine Aufsicht, Reinigung

a) Die Bewachung der Etagen erfolgt durch **KAISER&CREAM**. Für Schäden haftet sie nur im Falle grober Fahrlässigkeit. Der Aussteller ist verpflichtet, jedwede Schäden durch einen geeigneten Versicherungsschutz abzusichern. Zur Nachtzeit ist das Gebäude selbst durch einen Sicherheitsdienst durch **KAISER&CREAM** bewacht.

b) **KAISER&CREAM** sorgt für die Reinigung des Geländes, der Etagen und der Stände.

17. Technische Installationen

Die Versorgung mit Strom, Wasser und Gas sowie sonstigen Dienstleistungen in den Etagen erfolgt durch die von **KAISER&CREAM** zugelassenen Firmen. Näheres regeln die besonderen Teilnahmebedingungen.

18. Fotografieren

Mit der Anfertigung von Fotos, Film- oder Videoaufnahmen im Auftrag der Aussteller sollten während der täglichen Öffnungszeiten nur von **KAISER&CREAM** zugelassene und mit einem entsprechenden Ausweis versehene Fotografen oder Film- und Videoproduktionsgesellschaften beauftragt werden.

Vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten dürfen nur diese beauftragt werden. Andere Fotografen oder Produktionsgesellschaften haben keinen Zugang zum Gelände. Auskünfte erteilt **KAISER&CREAM**.

19. Gastronomische Versorgung

Die gastronomische Versorgung bei allen „Event's“ hat grundsätzlich durch die von **KAISER&CREAM** verpachtete oder beauftragte Gastronomie zu erfolgen.

20. Bundesdatenschutz

Die personenbezogenen Daten unserer Geschäftspartner werden entsprechend den §§ 28 und 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Schriftform

Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages sowie Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von **KAISER&CREAM** schriftlich bestätigt wurden.

21.2 Deutsches Recht

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

21.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Wiesbaden. Dies gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Aussteller Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

21.4 Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen **KAISER&CREAM** verjähren in 6 Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

21.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

KAISER
and
CREAM